



BU Nr. 148/2023

Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH

- Inhalte Gesellschaftsvertrag und Gründung
- Festlegung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder
- Weisungsbeschlüsse Gesellschafterversammlung
- Bestellung Geschäftsführung

Gremium	am	
Betriebsausschuss	13.07.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.07.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer notariellen Beurkundung abzuschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anmelden zu lassen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zur notariellen Beurkundung am Gesellschaftsvertrag redaktionelle Änderungen und Anpassungen, die sich aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ergeben, eigenständig vorzunehmen.
4. Der Gemeinderat schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Weinstadt zur Wahl in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH vor:
 - Volker Gaupp
 - Isolde Schurrer
 - Dr. Manfred Siglinger
 - Andrea Weber
 - Ulrich Witzlinger
 - Armin Zimmerle
5. Der Oberbürgermeister wird zur Herbeiführung folgender Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung beauftragt und ermächtigt:
 - a) Als Geschäftsführer der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH werden der Erste Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Thomas Meier und der stellvertretende Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Heiko Fischer bestellt.
 - b) Die Geschäftsführer Thomas Meier und Heiko Fischer sind jeweils stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - c) Die Gesellschaft beschließt eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft durch den Gesellschafter Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt in Höhe von 75.000 €, spätestens zu erbringen bis 31.12.2023.
 - d) Die vom Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt vorgeschlagenen Personen werden in den Aufsichtsrat gewählt.
6. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebsleitung mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht zum Vollzug der Beschlüsse auszustatten.

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

Einzahlung Stammkapital und Kapitalrücklage: 100.000 €. Deckung über Mittelansatz Vermögensplan Wärme Energiezentrale 10, 1.135.000,00 €.

Gründungsaufwand: rund 10.000 €

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

7.1 Energie und Klima

Verfasser:

04.07.2023, SWW, Fischer und Meier

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	05.07.2023	Zustimmung
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	04.07.2023	Zustimmung
Rechnungsprüfungsamt	Issler, Dietmar	05.07.2023	Zustimmung
Haupt- und Personalamt	Beck, Jan	04.07.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Am 28.03.2023 hat der Gemeinderat den Kauf der Grundstücke auf dem Schönbühl sowie die Entwicklung eines naturverträglichen Freiflächen-Photovoltaikparks durch den Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt beschlossen. Ferner soll durch das Projekt eine Bürgerbeteiligungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Projektentwicklung soll dabei auch die Prüfung der Gründung einer Projektgesellschaft umfassen.

Nach ersten Untersuchungen und Gesprächen mit einschlägigen Marktpartnern schlagen die Stadtwerke vor, die Entwicklung des Solarparks Schönbühl über eine zu gründende Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH vorzunehmen. Dies hat folgende Beweggründe:

Vorteile

- Möglichkeit für zukünftige Beteiligung Dritter, z. B. von Projektentwicklungsgesellschaften mit Referenzen bei Freiflächen-PV
- Umfangreiche Bürgerbeteiligung grundsätzlich nur bei Gesellschaften in Privatrechtsform möglich
- Schnelle Entscheidungswege zur zielgerichteten Umsetzung
- Haftungsreduzierung für Stadt und Stadtwerke bei Scheitern des Projekts
- Im Falle einer Gründung einer Kommanditgesellschaft kann die GmbH als Komplementärin dienen.

Nachteile

- Gründungs-/Prüfungsaufwand

Wie dargestellt überwiegen die Vorteile einer Ausgründung den Nachteilen. Die Betriebsleitung hat daher Ende Mai die EversheimStuible Treuberater GmbH mit der Erstellung eines Gesellschaftsvertrags zur Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH beauftragt. Folgende Eckpunkte werden im Rahmen der Gründung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgeschlagen:

Firma	Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH
Sitz	Weinstadt
Rechtsform	GmbH
Gesellschafter	100% Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt
Aufsichtsrat	Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt (Vorsitzender kraft Amtes) Zwei Vertreter der CDU-Fraktion Zwei Vertreter der FWW-Fraktion Ein Vertreter der SPD-Fraktion Ein Vertreter der GOL-Fraktion Vorschlag: Gleiche Personen wie bei SWWE GmbH
Geschäftsführung	Erster Betriebsleiter Thomas Meier Stv. Betriebsleiter Heiko Fischer
Gesellschaftszweck	Projektierung, Planung, Bau, Betrieb von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, u.a. von Energieerzeugungsanlagen insbesondere zum Zweck der Versorgung der Einwohner mit Strom aus erneuerbaren Energien

sowie von Energie-/Telekommunikationsnetzen.

Der Gesellschaftsvertrag liegt als Anlage 1 der Beratungsunterlage bei.

In der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) bestehen enge Voraussetzungen für ein Tätigwerden in Privatrechtsform. Die einzelnen gesetzlichen Tatbestände wurden von der Betriebsleitung geprüft (Anlage 2) und mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.